

24. 1. Kann im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden, daß die Übernahme des Geschäfts ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven im Falle schwerer Verfehlungen des einen Gesellschafters durch Erklärung des schuldlosen Gesellschafters wirksam werde?

2. Kann der auf Grund des § 142 HGB. eingeleitete Rechtsstreit nach dem Tode des angeblich schuldigen Gesellschafters gegen seine Witwe fortgesetzt werden, wenn diese auf Grund des Gesellschaftsvertrags als Erbin ihres Ehemannes Gesellschafterin geworden ist und sich an den Verfehlungen des Verstorbenen nicht beteiligt hat?
§ 142 HGB. § 268 Nr. 1 BPD.

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. Oktober 1924 i. S. W. (R.) m. P. (Bett.).
II 606/23.

- I. Landgericht Chemnitz, Kammer für Handelsfachen.
 II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger und der verstorbene Kaufmann P. waren alleinige Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft in Firma C. F. P., Armaturenfabrik. Im Gesellschaftsvertrag heißt es in § 17:

„Wenn in der Person eines Gesellschafters die in § 133 Abs. 2 und § 135 HGB. aufgeführten Tatsachen vorliegen . . ., so hat der betreffende Gesellschafter auszuscheiden, und der andere Gesellschafter ist berechtigt, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen.“

Ferner bestimmt § 19 Abs. 1, daß, wenn ein Gesellschafter während der Dauer des Vertrags sterben sollte, die Gesellschaft mit seinen Erben fortzusetzen sei.

Der Kläger erhob Klage gegen seinen Mitgesellschafter und beantragte dessen Verurteilung dahin, daß er aus der Gesellschaft auszuscheiden und dem Kläger Geschäft und Firma mit Aktiven und Passiven zu überlassen habe. Er gründete seinen Anspruch auf eine Reihe behaupteter schwerer Verletzungen des P., die ein gedeihliches Zusammenarbeiten ausschließen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Der Kläger legte Berufung ein. Kurz darauf verstarb der Beklagte. Seine Witwe und alleinige Erbin nahm den Rechtsstreit auf. In der zweiten Instanz ließ der Kläger vortragen, daß auch sie persönlich sich nach dem Ableben ihres Ehemannes schwere Verletzungen ihrer Gesellschafterpflichten habe zuschulden kommen lassen. Die nunmehrige Beklagte erhob diesem Vorbringen gegenüber den Einwand der unzulässigen Klageänderung und bestritt außerdem die neuen Behauptungen. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht vertritt die Auffassung, daß durch den § 17 des Gesellschaftsvertrags eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung in den §§ 142, 140, 133 HGB. nicht vereinbart worden sei, daß sonach die Berechtigung des vertragstreuen Gesellschafters zur Übernahme des Geschäfts ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven gemäß § 142 HGB. nicht schon mit einer entsprechenden

Erklärung dieses Gesellschafters, sondern erst mit dem Richterspruch wirksam werde. Die Revision wünscht Nachprüfung dieser Feststellung. Es handelt sich um reine Vertragsauslegung, die auf Grund erschöpfender Erwägungen vorgenommen wurde, keinen Rechtsverstoß erkennen läßt und daher der Revision unzugänglich ist. Aber auch wenn die Auslegung des Berufungsgerichts nicht zu billigen wäre, müßte es bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden haben. Denn diese sind insoweit zwingender Natur. Die Rechte des vertragstreuen Gesellschafters können durch den Gesellschaftsvertrag zwar gemindert, nicht aber erweitert werden (vgl. RGZ. Bd. 38 S. 121, Staub-Roenige, § 140 Anm. 4 und 6; abw. Flechtheim in Düringer-Hachenburg, Bd. 4 § 140 Anm. 15). Schließlich kommt es aber auf die ganze Frage um bezwillen nicht an, weil ein Anwendungsfall des § 142 HGB. hier überhaupt nicht gegeben ist.

Der Vorderrichter hat dahingestellt gelassen, ob in der Person des verstorbenen Ehemanns der Beklagten Umstände gegeben waren, die im Falle der §§ 140, 133 HGB. dem Kläger das Recht auf Auflösung der Gesellschaft oder Ausschließung dieses Gesellschafters gewährt hätten. Er ist der Ansicht, daß — auch wenn dies zu bejahen wäre — das Gericht in Ausübung seines freien Ermessens die Klage abweisen dürfe, weil die Beklagte an den etwaigen Verfehlungen ihres verstorbenen Ehemanns keinen Anteil gehabt habe und es unbillig wäre, sie für das Verhalten ihres Mannes büßen zu lassen. Diese Ausführungen sind an sich bedenklich, verkennen aber auch die Rechtslage. Für die Anwendung des § 142 HGB. ist, wie bereits bemerkt, überhaupt kein Raum. § 19 des Gesellschaftsvertrags schreibt vor, daß die Gesellschaft nach dem Tode eines Gesellschafters mit seinen Erben fortzusetzen ist. Sonach ist durch den Tod des P. nicht etwa die Gesellschaft aufgelöst worden, sondern es hat sich nur ein Wechsel in der Person eines Gesellschafters vollzogen. Die Beklagte ist kraft selbständigen Rechtes nunmehr Gesellschafterin geworden. Wäre der Kläger in der Lage, auf Grund der Rechte, die er gegen den verstorbenen Ehemann der Beklagten erworben hatte, die letztere, die unstreitig an den angeblichen Verfehlungen ihres Ehemanns nicht beteiligt war, zum Ausscheiden aus der Gesellschaft und zur Überlassung von Geschäft und Firma mit Aktiven und Passiven zu zwingen, so käme man zu einem völlig un-

möglichen Ergebnis, das vom Gesetze natürlich nicht gewollt sein kann. Der erkennende Senat hat sich erst kürzlich in gleichem Sinne ausgesprochen (vgl. RRG. Bd. 108 S. 388). Allerdings war damals die Klage aus § 142 HGB. erst nach dem Tode des angeblich vertragsuntreuen Gesellschafters gegen seine Witwe angestellt worden. Allein ein grundsätzlicher Unterschied besteht zwischen jenem und dem vorliegenden Falle nicht. Immer ist es das selbständige Recht der an den Handlungen ihres Ehemanns unbeteiligten Witwe und neuen Gesellschafterin, das der Durchführung des auf Grund § 142 HGB. erworbenen Rechts im Wege steht.

Die Begründung der Klage mit eigenen Verfehlungen der Beklagten ist vom Berufungsgericht mit Recht als unzulässige Klageänderung zurückgewiesen worden. Es handelt sich hier um die Klage aus § 142 HGB. gegen einen anderen Gesellschafter, nicht etwa bloß um die Ergänzung der ursprünglichen Klage im Sinne des § 268 Nr. 1 ZPO.